

Landratsamt Konstanz
-untere Flurbereinigungsbehörde-

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 27.01.2022**

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Bodman-Ludwigshafen/Bodman (Seeuferweg)

Das Landratsamt Konstanz – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Planänderung Nr. 1, Modernisierung von Schotterwegen und Erneuerung einer Rohrleitung in der **Flurbereinigung Bodman-Ludwigshafen/Bodman (Seeuferweg)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Nach Prüfung der umweltrelevanten Eingriffe kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter kommt.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4721) eingesehen werden.

i.v.

Karin Chluba
(Vermessungsdirektorin)

